

Personalverordnung (Änderung)

(vom 5. Mai 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 28. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Angestellten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage besoldeter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Anteil wird nicht ausgerichtet:

- a) wenn das Arbeitsverhältnis durch den Staat gekündigt und die Beendigung durch die Angestellte oder den Angestellten verschuldet ist,
- b) wenn das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen aufgelöst wird und die Beendigung durch die Angestellte oder den Angestellten verschuldet ist,
- c) bei einer Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, bei Verzicht auf Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer, bei Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten; handelt es sich um einen Altersrücktritt im Sinne der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, wird der Anteil ausgerichtet.
- d) im Todesfall.

§ 36 wird aufgehoben.

II. Anwartschaften auf anteilmässige Auszahlung des Dienstaltersgeschenkes gemäss dem bisherigen § 47 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsänderung bereits entstanden, bleiben bestehen.

III. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 8. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz